



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3772/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Datenaustausch mit Eurojust“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2 und 3:

Mit Erlass vom 21. August 2006 über Terrorismusbekämpfung, BMJ-L884.065/0008-II 2/2005, wurden sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften ersucht, entsprechend der Verpflichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20.9.2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten, Abl L 253 vom 29.9.2005, 22, der nationalen (bei der Staatsanwaltschaft Wien angesiedelten) Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen, die in Art. 2 Abs. 5 des Ratsbeschlusses genannten Informationen über sämtliche strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten zur Weiterleitung an Eurojust zukommen zu lassen.

Diese Verpflichtung zur Informationsübermittlung an die nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen wurde zuletztlässlich der Dienstbesprechung mit sämtlichen Leiterinnen und Leitern der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften im Bundesministerium für Justiz am 14. November 2014 in Erinnerung gerufen.

In an das Bundesministerium für Justiz berichteten Fällen terroristischer Aktivitäten informiert das Bundesministerium für Justiz schriftlich zu den jeweiligen Akten Eurojust über die Anhängigkeit eines Verfahrens unter Angabe der Geschäftszahl der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Das österreichische Büro bei Eurojust dokumentiert Verständigungen von Terrorismusverfahren gemäß Art. 13 Abs. 4 des Beschlusses des Rates der EU 2009/426/JI als sogenannte 3N-Fälle; die relevanten personenbezogenen Daten werden zudem in das (elektronische) Fallbearbeitungssystem von Eurojust eingetragen. Ersuchen österreichischer

Justizbehörden um konkrete Unterstützung bei grenzüberschreitenden Terrorismusverfahren werden als sog. „College Fälle“ bei Eurojust registriert und die relevanten personenbezogenen Daten in das (elektronische) Fallbearbeitungssystem eingetragen.

Zu 4:

An das österreichische Büro bei Eurojust erfolgte im fraglichen Zeitraum keine Verständigung durch die nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen. Das Bundesministerium für Justiz hat das österreichische nationale Büro bei Eurojust im Jahr 2014 über zwei Fälle terroristischer Aktivität schriftlich informiert. In den Jahren 2012 bis 2014 ist kein konkretes Unterstützungsersuchen zu einem anhängigen Verfahren an das österreichische nationale Büro bei Eurojust herangetragen worden.

Die für Einzelstrafsachen zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz hat darüber hinaus, insbesondere im Jahr 2014, das österreichische Büro bei Eurojust auf Grund von adhoc Anfragen über die bei österreichischen Staatsanwaltschaften anhängigen Terrorismusverfahren mit Auslandsbezug laufend informiert.

An Eurojust gesamt (d.h. an die nationalen Büros sämtlicher EU Mitgliedstaaten) erfolgten aus allen EU Mitgliedstaaten im Jahr 2012 23 Verständigungen, im Jahr 2013 39 Verständigungen und im Jahr 2014 46 Verständigungen. An Eurojust gesamt (d.h. an die nationalen Büros sämtlicher EU Mitgliedstaaten) erfolgten im Jahr 2012 in 34 Fällen, im Jahr 2013 in 17 Fällen und im Jahr 2014 in 14 Fällen Ersuchen um konkrete Unterstützung bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit oder um Koordinierung bei terroristischen Straftaten.

Zu 5:

An das österreichische Büro bei Eurojust erfolgten in den Jahren 2012 bis 2014 keine Verständigungen von Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass die Tat unter Beteiligung einer kriminellen Organisation erfolgt ist (§ 67 Abs. 1 Z 2 lit. b EU-JZG und Art. 13 Abs. 6 lit. b Beschluss des Rates der EU 2009/426/JI).

An Eurojust gesamt (d.h. an die nationalen Büros aller EU Mitgliedstaaten) erfolgten im Jahr 2012 6 solche Verständigungen, im Jahr 2013 28 und im Jahr 2014 32 Verständigungen.

Darüber hinaus wurde das österreichische Büro im Jahr 2012 in 7 Fällen, im Jahr 2013 in 15 Fällen und im Jahr 2014 in 14 Fällen von österreichischen Justizbehörden um konkrete Unterstützung bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit oder um Koordinierung bei Fällen mit Involvierung krimineller Vereinigungen ersucht.

Für Eurojust gesamt belaufen sich die entsprechenden Fallzahlen auf 159 Fälle im Jahr 2012, 198 Fälle im Jahr 2013 und 232 Fälle im Jahr 2014. Außerdem betrifft ein Großteil der übrigen Fälle schwerer Kriminalität solche mit organisierten Täterstrukturen, auch wenn diese nicht vom spezifischen Tatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung umfasst sind.

Zu 6:

Das österreichische Büro bei Eurojust bewahrt eine Dokumentation der gesamten Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften, Gerichten und dem Bundesministerium für Justiz in strukturierten, manuell geführten Akten auf. Relevante personenbezogene Daten werden in das Fallbearbeitungssystem von Eurojust eingetragen. Die Dokumentation erfolgt im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen von Eurojust.

Zu 7:

Das österreichische Büro bei Eurojust hat im Jahr 2012 keine, im Jahr 2013 zwei und im Jahr 2014 drei Anfragen an das Bundesministerium für Justiz gerichtet.

Zu 8:

Es sind keine konkreten Daten über solche Anfragen verfügbar. Das österreichische Büro von Eurojust bearbeitet zu einem Großteil Fälle schwerer Kriminalität, in denen organisierte Täterstrukturen beteiligt sind, auch wenn diese nicht vom spezifischen Tatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung umfasst sind. In solchen Fällen ergehen unzählige Anfragen an österreichische Justizbehörden. Das österreichische Büro bei Eurojust berichtet regelmäßig an das Bundesministerium für Justiz über die wichtigsten Fälle.

Zu 9:

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 EU-JZG und Art 6 Abs. 1 lit. a Punkt v Beschluss des Rates der EU 2009/426/JI holt das österreichische Büro von Eurojust von den beteiligten österreichischen Justizbehörden alle für die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust nötigen Informationen ein. Dabei handelt es sich vornehmlich um Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen.

Wien, 23. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-24T08:07:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur